

Werkvertrag

(04/20-NSG_Pflege)

über *Pflegemaßnahmen im Naturschutzgebiet/NATURA2000-Gebiet „Westlich Otzenhausen“*

zwischen

dem **Saarland**,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV), vertreten durch Herrn Minister Reinhold Jost, dieser vertreten durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, dieses vertreten durch den Amtsleiter Herrn Thimo Burgard

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt,

und

Herrn Stefan Meiers
Dellbornerstraße 18a
66679 Losheim am See – Wahlen
06872/1042
stefan.meiers@myquix.de

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Auf den Pflegeflächen im Naturschutzgebiet/NATURA2000-Gebiet „**Westlich Otzenhausen**“ (siehe Kartenausschnitt) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zeitraum vom 31.12.2020 bis zum 28.02.2021 eine Pflegemaßnahme durchgeführt werden (genauere Zeitangaben entnehmen Sie § 6 dieses Vertrages).

Ziel der Pflegemaßnahme ist es verbrachte **Magerwiesen auf trockenem Standort** zu pflegen und offen zu halten, um sie als Lebensraum seltener und angepasster Arten und Lebensgemeinschaften zu erhalten.

Die **beiden Teilflächen von 1,1 ha sollen gemäht/gemulcht** und anschließend abgeräumt werden. Nach dem Abräumen des Materials sollen **beide Teilflächen gestriegelt** werden, um Verfilzungen zu beseitigen, die das Aufkeimen von ausfallenden Samen der Arnika erschweren. Die letzte Pflege der Flächen fand in 2019 statt.

Das anfallende Mäh- und Schnittgut geht in den Besitz des Auftragnehmers über und ist von diesem im Einklang mit umweltrechtlichen Vorschriften zu entsorgen oder zu verwerten.

Das Angebot des AN ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 2).

§ 2 Nebenpflichten des AN

1. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich zu berichten.
2. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass der Auftrag in der vorgesehenen Form undurchführbar ist, das angestrebte Ziel überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, auf Verlangen des AG einer Vertragsänderung zuzustimmen, durch die eine ähnliche Leistung, der die aufgezeigten Hindernisse nicht entgegenstehen, ermöglicht werden soll. Trägt der AG kein solches Verlangen an den AN heran, gelten für die Abwicklung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Unterrichtsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.

§ 4 Anregungen und Änderungswünsche des AG

1. Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der Erbringung der vertraglichen Leistungen an den AN wenden. Dieser hat die Anregungen und Änderungswünsche, soweit möglich, zu berücksichtigen.
2. Die Nebenpflichten des AN nach § 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 5 Nebenpflichten des AG

1. Der AG hat zu Auskünften, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Einweisungen, Termine, Fristen

1. Die in § 1 dieses Vertrages aufgeführte Arbeit ist bei geeigneten Bodenverhältnissen **im Zeitraum vom 31.12.2020 bis 28.02.2021** durchzuführen. Ist die Ausführung im Winter witterungsbedingt nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu unterrichten. Eine Abweichung von den hier genannten Ausführungszeiten ist nur in Abstimmung mit dem AG möglich. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu unterrichten.
 2. Der vorgesehene Beginn der Maßnahmen ist dem AG **mindestens 1 Woche im Voraus anzuzeigen**. Der AG weist den AN vor Arbeitsbeginn bei einem Ortstermin ein. An diesem Ortstermin nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird. Dabei erhält der AN Informationen zur genauen Abgrenzung der Pflegefläche sowie Detailinformationen zur Ausführung (z.B. zu erhaltende Gehölze, nicht zu befahrende, besonders schutzwürdige Bereiche). Ein Arbeitsbeginn ohne entsprechende Einweisung des AG ist nur durch vorherige Zustimmung des AG möglich. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird auf die entsprechende Haftung des AN gemäß § 13 dieses Vertrages verwiesen.
 3. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen.
 4. Erkennt der AN, dass die vertraglich vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unterlässt oder verzögert der AN die Mitteilung nach Satz 1, hat er dem AG alle diesem durch die verspätete Unterrichtung entstandenen Schäden zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.
-

§ 7 Abnahme

1. Die in § 1 vereinbarten Leistungen, bedürfen der schriftlichen Abnahme des AGs.
2. Die Abnahme bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Teilleistung erfolgen in Abstimmung von AN und AG möglichst **innerhalb von vier Wochen** nach dem der AN die Leistungserbringung gemäß § 6 (1) angezeigt hat.
3. Verweigert der AG die Abnahme ganz oder teilweise, so wird dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt.

§ 8 Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Frist beginnt mit der Abnahme nach § 7 dieses Vertrages. Für die Fristwahrung der Mängelrüge ist der Absendetag (Poststempel) maßgebend.
2. Liegt ein Mangel vor, kann der AG die Beseitigung dieses Mangels verlangen (Nachbesserung). Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte oder ersetzte Teile gelten erneut die Gewährleistungsfristen der Nummer 1.

§ 9 Vergütung

1. Für die gemäß § 1 dieses Vertrages zu erbringende Leistung erhält der AN eine Vergütung von
1.909,60 EURO
(in Worten: **eintausendneunhundertneun EURO und sechzig CENT**)
zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung voraussichtlich geltenden Satzes,
ergibt: **2.272,42 EURO**.
2. Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie An- und Abfahrt aller Geräte, das Einrichten und Räumen der Baustelle, Verkehrssicherheitsmaßnahmen, alle Einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen, Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn, sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art sowie die Abfuhr und Entsorgung des Mäh- und Schnittgutes, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, abgegolten.
3. Alle über die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus anfallenden Arbeiten sind dem AG vorher unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten eventueller Mehrleistungen sind dem AG im Rahmen eines Preisangebotes schriftlich vor Beginn der Arbeiten darzulegen und mit dem AG abzustimmen. Der AG muß der Durchführung einer eventuellen Mehrleistung vorher zustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Kosten der Mehrleistung in einer gesonderten Rechnung dem AG vorzulegen.
4. Im Falle einer Kündigung werden Leistungen des AN, zu denen er verpflichtet ist, entgolten bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das die Leistungspflicht begründende Vertragsverhältnis gelöst werden kann.
Die Vergütung ist auf das **Konto des AN bei der Sparkasse Merzig-Wadern**
IBAN: DE70593510400007104037
BIC : MERZDE55
zu überweisen.
5. Muss der AN Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise zurückzahlen, so ist dieser Betrag vom Tag des Empfangs der Zahlung an mit 5 Prozentpunkten gemäß § 288 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.
Bei Stundungen beträgt dieser Zinssatz mindestens 6 vom Hundert. Eventuelle Verzugszinsen bemessen sich nach dem Zinssatz, der für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs gezahlt wird.

6. Die **Rechnungsstellung** erfolgt an den AG in **doppelter Ausführung**.

§ 10 Kündigung und Rücktritt durch den AG

1. Verzögert der AN den Beginn der Arbeiten oder gerät er mit den Arbeiten in Verzug, so kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Stellt sich heraus dass das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann oder für den AG nicht mehr von Interesse ist, so hat der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht. Im Falle der außerordentlichen Kündigung erhält der AN für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Anteil der Gesamtvergütung.
3. Kündigung und Rücktritt sind schriftlich zu erklären.
4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien, bleiben unberührt.

§ 11 Kündigung durch den AN

1. Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine ihm obliegende Hauptpflicht unterlässt und dadurch den AN außerstande setzt, die Leistung auszuführen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der AN nur Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB.

§ 12 Beteiligung Dritter

1. Das Hinzuziehen von Subunternehmern ist ausgeschlossen.
2. Der AG darf durch die Durchführung des Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 13 Haftung gegenüber Dritten

Der Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse. Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der AG die Schäden selbst verschuldet hat.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

1. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
 2. Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.
-

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 16 Vertragsänderungen

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

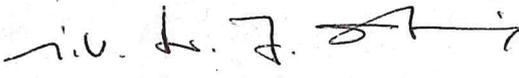
§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem AN die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Waldern 05.01.2021
.....
(Ort) (Datum)

Saarbrücken, den.....
.....
(Ort) (Datum)


.....
(Unterschrift AN)


.....
Thiemo Burgard
LMR

Anlage 1
Kartenausschnitt der beauftragten Fläche/n

Anlage 2
Angebot des Auftragnehmers



Stefan Meiers

Biolandbetrieb

Angebot

03/2020

Datum:
04.12.2020

Anschrift:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Absender:

Stefan Meiers
Dellbornerstraße 18a
66679 Losheim am See - Wahlen
☎ 0 68 72 - 10 42
Fax.: 0 68 72 - 99 32 77
E-Mail: stefan.meiers@myquix.de
DE-Öko-006 Kontrollstelle
St. Nr. 020 299 12087
Betriebs Nr. 41298

Menge	Einheit		Einzelpreis	Gesamtpreis
		Angebot zur Durchführung der Pflegemaßnahme im Natura2000 - Gebiet "Westlich Otzenhausen" Offenhaltung von Magerwiesen auf trockenem Standort		
1,1	ha	Mulchen und Abräumen der Magerwiesen	1.250,00 €	1.375,00 €
1,1	ha	Striegeln der Magerwiese nach Abräumen	486,00 €	534,60 €
1,1	ha	Ausgestriegeltes Material abräumen	352,00 €	387,20 €
		Angebotsbedingungen gemäß dem Anschreiben von Frau Diversy vom 04.12.2020		
		Das Angebot ist freibleibend		
		Wir danken für Ihre Anfrage und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung		
		Mit freundlichen Grüßen Stefan Meiers		

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten
Alle gelieferten Produkte sind Bioland zertifiziert

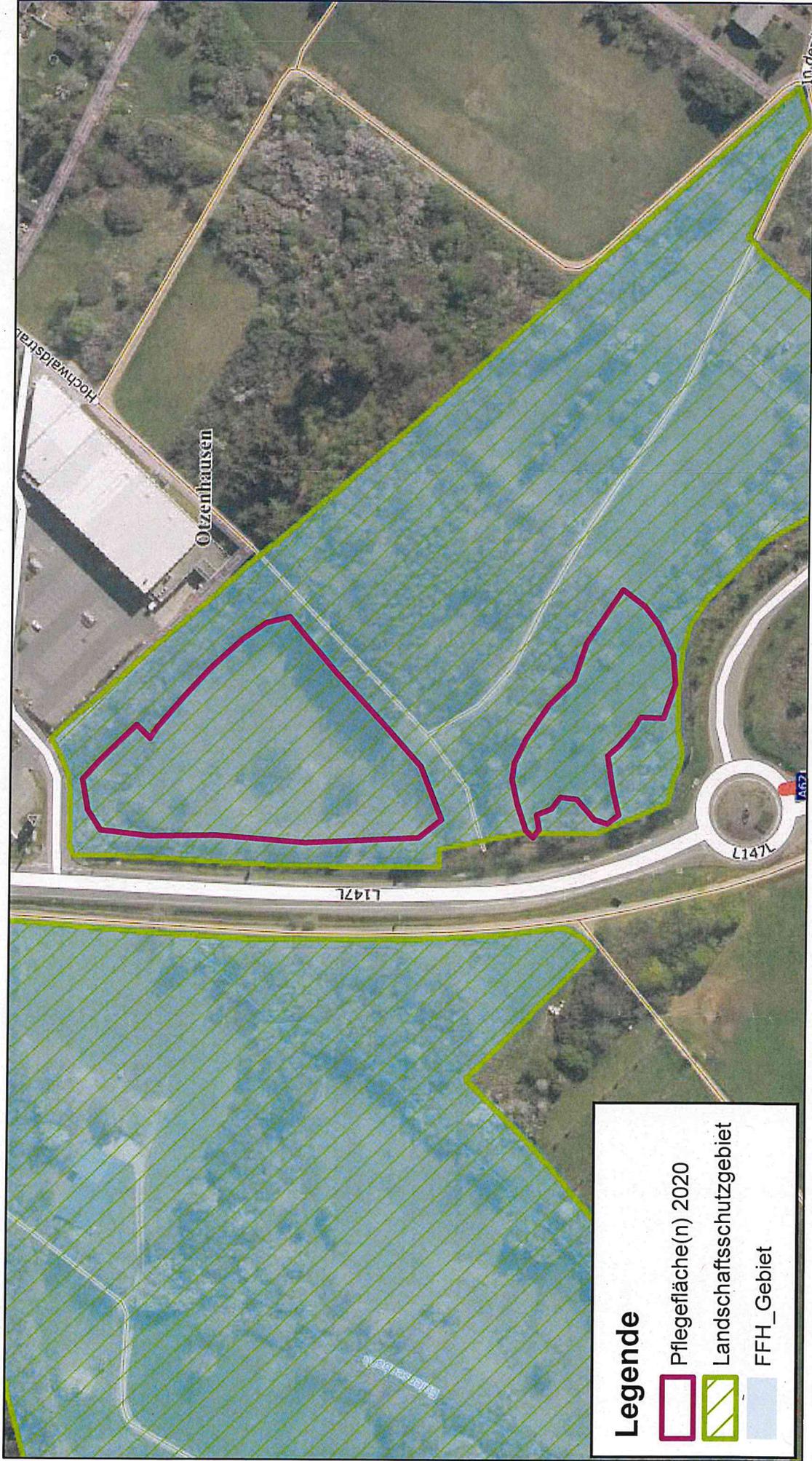
Bank Sparkasse Merzig-Wadern
IBAN DE70 5935 1040 0007 1040 37
BIC MERZ DE 55

Netto	2.296,80 €
+ 19 % MwSt.	436,39 €
Gesamt	2.733,19 €

Soweit nicht anderes gekennzeichnet, stammen alle aufgeführten Artikel aus ökologischer Erzeugung

ANLAGE 1 - geplante Pflegefläche(n) 2020

Landschaftsschutzgebiet / NATURA2000 "Westlich Otzenhausen" (L 6307-302)



Legende

-  Pflegefläche(n) 2020
-  Landschaftsschutzgebiet
-  FFH_Gebiet



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz



1:2.000



Handwritten text, possibly a signature or name, located in the lower-left quadrant of the page.

